

## **Satzung des Fördervereins Dom St. Nicolai Greifswald e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dom St. Nikolai zu Greifswald", im Folgenden "Verein" genannt.

Er ist am 31. März 2008 in das Vereinsregister eingetragen worden. Sein Name lautet "Förderverein Dom St. Nikolai zu Greifswald e.V." Der Verein hat seinen Sitz in der Domstr. 54 in 17489 Greifswald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kirchengemeinde St. Nikolai in Greifswald. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Erhaltung des Doms St. Nikolai in Greifswald und dessen Einrichtung und Ausstattung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des ^Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar. |
5. Vertreter nach § 3 Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.

7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres. Er muss nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.

8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

#### **§ 4 Beiträge und Spenden**

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.

2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern muss wenigstens eines dem Gemeindegemeinderat St. Nikolai angehören. Scheidet dieses Mitglied aus dem Gemeindegemeinderat aus, wählt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) kontrolliert.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.; Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Vorstandstandsmitglieder können

1. an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,
2. ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Vostandsmitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung braucht insbesondere nicht einberufen zu werden, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

3. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung des Domes St. Nikolai und dessen Einrichtung und Ausstattung; zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 9a. Schriftform**

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, gilt § 126 b BGB. Danach genügt neben einem Brief oder einem Telefax auch eine Erklärung in elektronischer Form ohne elektronische Signatur, der der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen muss und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Dies gilt nicht für Erklärungen nach § 8 (4); hier gilt § 126 a Abs. 1 BGB.

## **§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Greifswald.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.11.2007 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 17.05.2018 und am 22.11.2021 geändert worden.